Deputation S. 696 und 697 bei den gedachten Paragraphen anempfohlen hat? — Allgemein Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

6.

Für das nach §. 1 und 3 dieses Gesetzes zu Expedirende haben die betreffenden Behörden den Betheiligten Kosten und Verläge nicht anzusinnen.

Die Motive sagen:

Zu §. 6.

Während durch §. 14 des Ablösungsgesetzes ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die Steuerbehörden für ihre Mitwirkung bei der Besteuerung der durch die in jenem Gesetze abgehandelten Auseinandersetzungen mit Einschluß der Gemeinheitstheilungen vorkommenden Zergliederungen von Grundstücken den Betheiligten Kosten nicht abzufordern haben, wurde eine solche Mitwirkung derselben bei den Zusammenlegungen durch das Gesetz vom 4. Juni 1834, §. 40 ganz ausgeschlossen. Es würde daher den agrarischen Auseinandersetzungen eine ihnen durch das Gesetz angediehene Erleichterung wieder entzogen werden, wenn nicht auch bei der nunmehr nöthig werdenden Mitwirkung anderer Behörden außer den Ablösungsbehörden die Verschonung mit Kosten deshalb fortdauern sollte.

Die Deputation hat hier Folgendes bemerkt:

§. 6.

Hier ist zuvörderst zu berichtigen, daß die hier enthaltene Bestimmung nicht auf die §. 1 und 3 erwähnten Geschäfte sich bezieht, sondern auf das, was noch

§. 1 und 2

zu expediren sein wird, was schon der Inhalt der Motive zu erkennen gibt.

Anlangend aber die Vorschrift, daß das, was §. 1 anordnet, kostenfrei expedirt werden soll, so ist darüber, wenn §. 1 überhaupt in das Dismembrationsgesetz verwiesen wird, hier Etwas nicht zu bestimmen, vielmehr der Beschluß auch über den Kostenpunkt dort erst zu fassen.

Was aber die Kosten für die in §. 2 ausgesprochene Steuerregulirung betrifft, so ist auch ihrethalben im Gesetze wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems und zwar bei §. 60 das Nöthige von der Kammer beschlossen worden.

Es heißt nämlich dort:

> Die Steuer- und Gerichtsbehörden haben alle Verrichtungen in Grundsteuersachen, auch in dem §. 18 unter b bemerkten Falle, gebühren- und stempelfrei zu vollziehen. Die dabei den Behörden erwachsenen baaren Verläge, sowie die Verläge und Separatgebühren der zugezogenen Sachverständigen und Gerichtspersonen sind aus der Staatscasse zu bezahlen oder beziehendlich zu übertragen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten, oder durch Streitigkeiten der Parteien veranlaßt worden sind, welchenfalls diese sowohl Gebühren als Verläge aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben.
>
> Bei Grundstücksdismembrationen sind von den Betheiligten Gebühren und Verläge wie zeither abzuentrichten,

und es rechtfertigt sich deshalb der Antrag der Deputation:

> §. 6 in Wegfall zu bringen.

Präsident D. Haase: Die Deputation rathet an, auch §. 6 in Wegfall zu bringen. — Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

7.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem neuen Grundsteuersystem gleichzeitig in Wirksamkeit.

Die Deputation sagt hierzu:

§. 7.

Wenn überhaupt nach dem Vorschlage der Deputation dieser Gesetzentwurf als besonderes Gesetz nicht erscheinen soll, so ist auch §. 7 unnöthig, und man beantragt daher:

> die Kammer wolle auch den Wegfall von §. 7 beschließen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer auch mit diesem Antrage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

Hat nun die geehrte Kammer

> §. 1 jcto. 6 zur Berücksichtigung beim Dismembrationsgesetze verwiesen,
>
> §. 2 jcto. 6 aber bereits in das Gesetz wegen der neuen Grundsteuer aufgenommen,

Paragraphe 3, 4, 5 und 7 aber abgelehnt und resp. in Wegfall gebracht, so bleibt an dem vorliegenden Gesetzentwurfe Nichts mehr übrig, was als besonderes Gesetz publicirt werden könnte.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an:

> den vorgelegten Gesetzentwurf, unter Vorbehalt der beschlossenen Anträge,
>
> abzulehnen.

Präsident D. Haase: Ich werde nun über diesen Schlußantrag unter Namensaufruf abstimmen lassen. — Der Antrag der Deputation geht dahin: „den vorgelegten Gesetzentwurf unter Vorbehalt der beschlossenen Anträge abzulehnen".

(Nachdem sich die Herren Staatsminister v. Zeschau, v. Könneritz und v. Wietersheim, sowie der königl. Commissar D. Schaarschmidt aus dem Saale entfernt haben, beantworten sämmtliche anwesenden 68 Kammermitglieder obige Frage mit Ja, welches Resultat der Herr Präsident D. Haase

SLUB
Wir führen Wissen.